



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 11019 Berlin

29 42C4 1B05 DE 1000 187F  
DV 11.21 0,95 Deutsche Post 



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Bewilligung Ihrer beantragten Förderung!

Mit Ihrer Teilnahme am Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie profitieren Sie nicht nur selbst, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich!

Im Zentrum unserer Aufmerksamkeit steht auch weiterhin eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung. Ein wichtiger Baustein ist dabei die Energieeffizienz. Unter dem Motto „Deutschland macht's effizient“ wollen wir gemeinsam mit Ihnen die Energiewende weiter voranbringen.

Wir möchten Sie gerne auf weitere attraktive Energieeffizienz-Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinweisen, die sich für Sie auszahlen könnten. Informationen hierzu finden Sie online unter [www.deutschland-machts-effizient.de](http://www.deutschland-machts-effizient.de).

Deutschland macht's effizient – machen Sie weiter mit!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier  
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Torsten Safarik  
Präsident des Bundesamtes für  
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET www.bafa.de  
TEL 06196 908-1625  
FAX 06196 908-1800  
KOMMUNIKATION www.bafa.de/upload  
VORGANG BEGEM 90259439  
DATUM Eschborn, 19.11.2021

Vorgang BEC [REDACTED] (bitte bei Schriftverkehr angeben)

**I. Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen im Programm "Bundesförderung für effiziente Gebäude", Teilprogramm Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17.12.2020**

BEZUG Ihr Antrag vom 01.11.2021 (Antragseingang)

ANLAGE Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

## Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF) für Maßnahmen zur Heizungsoptimierung gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie nach §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

**1.600,00 EURO**

*(in Worten: eintausendsechshundert EURO).*

bewilligen kann.

Die von Ihnen beantragte(n) Maßnahme(n) am Standort Fas [REDACTED] umfasst:

Für Ihre(n) Maßnahmen zur Heizungsoptimierung wird Ihnen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von insgesamt 20 % der förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Fördersatz setzt sich zusammen aus Basisförderung von 20 %. Die Höhe der Förderung für die genannte Maßnahme beträgt 1.600,00 Euro.

Die förderfähigen Kosten für Ihre(n) Maßnahmen zur Heizungsoptimierung betragen: 8.000,00 Euro

Die Summe der förderfähigen Ausgaben beträgt insgesamt 8.000,00 Euro.

Die förderfähigen Kosten für Sanierungsmaßnahmen gemäß 8.2 a) der Richtlinie sind begrenzt auf maximal 60.000,00 Euro pro Wohneinheit und Kalenderjahr. Beantragte Kosten, die die maximal mögliche Fördersumme überschreiten, werden entsprechend angepasst, beginnend mit der Maßnahme mit der geringsten Förderquote.

**Bitte beachten Sie, dass die Höhe des bewilligten Zuschusses ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag beruht. Inwieweit die angegebenen Ausgaben förderfähig sind, prüfe ich erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage der von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweise. Einzelheiten zu den förderfähigen Ausgaben entnehmen Sie bitte dem gleichnamigen Merkblatt auf der BAFA-Homepage.**

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die von Ihnen beantragten Ausgaben erkläre ich für verbindlich und mache diese zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Anträge auf eine Erhöhung der Förderung wegen zwischenzeitlich geänderter Anlageplanungen können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem o. a. Antrag beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

## II. Bewilligungszeitraum

**Der Bewilligungszeitraum** beginnt am 19.11.2021 und **endet am 22.11.2023**. Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 24 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist vom Antragsteller aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

## III. Maßnahmenbeginn

Ich gehe davon aus, dass Sie vor der Antragstellung am **01.11.2021** noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen beigelegt worden sein, werden diese nicht geprüft.

## IV. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn Sie die Maßnahme bis zum 22.11.2023 (Ende des Bewilligungszeitraumes) durchgeführt haben.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Höhe des auszuzahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. **Der auszuzahlende Zuschuss bleibt auf den obengenannten Betrag begrenzt.**

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P spätestens innerhalb **von sechs Monaten** nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim BAFA **online einzureichen**. Die maximale Bewilligungsfrist beträgt 48 Monate. Wird der Verwendungsnachweis erst mehr als sechs Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist eingereicht, verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf die Auszahlung des Investitionszuschusses.

Der **Online-Verwendungsnachweis** ist Grundlage für die abschließende Bearbeitung Ihres Antrages.

Unter folgendem Pfad melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an und können im Anschluss den **Online-Verwendungsnachweis** erstellen, und danach die **erforderlichen Dokumente hochladen**:

<https://fms.portal.bafa.de/>

Bitte laden Sie nach dem Erstellen des Online-Verwendungsnachweis die **erforderlichen Dokumente** hoch.

In jedem Fall erforderlich sind

- die Fachunternehmererklärung(en) für die beantragte(n) Maßnahme(n) (ein Vordruck ist diesem Schreiben beigelegt),
- die Bestätigung wahrheitsgemäßer Angaben (ein Vordruck ist diesem Schreiben beigelegt) und
- die Rechnung(en) der installierten Anlage(n) inklusive Nachweis(e) über die geleisteten Zahlungen.

Bitte beachten Sie, dass Unterlagen zum Online-Verwendungsnachweis, die auf dem Postweg eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden können.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird Ihr Antrag schnellstmöglich bearbeitet. Sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig, erhalten Sie im nächsten Schritt einen Festsetzungsbescheid. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung.

Bitte sehen Sie möglichst von telefonischen oder schriftlichen Rückfragen zum Bearbeitungsstand ab.

## V. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids und gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Sie sind verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) oder durch die Einzelmaßnahme(n) energetisch optimierten Gebäudeteile **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen**. Innerhalb dieses Zeitraums ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 GEG und § 57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Förderrichtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraums sind dem Durchführer, der die Förderung gewährt hat, durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen.
2. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
3. Werden für die oben genannte(n) Maßnahme(n) **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).

5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage(n) oder durch die Einzelmaßnahme(n) energetisch zu optimierenden Gebäudeteile nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betrieb genommen, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht oder die Fördermittel durch das BAFA ausbezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Eine Auszahlung der Zuwendung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
7. Folgende Nebenbestimmung gilt nur für Zuwendungsempfänger, bei denen die bewilligte Fördersumme mehr als 100.000,- Euro beträgt.

Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

1. der Zuwendungszweck oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht erfüllt werden oder
2. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes.

### Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam wird oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Der zu erstattende Betrag ist nach § 49 a VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Eingang der Mittel bei der Bundeskasse zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

## **Evaluationen**

Sie sind verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für eine Evaluation der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ benötigten und Ihnen von mir benannten Daten bereitzustellen sowie an von mir für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter\*-innen haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung genannten Fristen (Aufbewahrungsfristen). Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärungen einzuholen.

## **Hinweis zu den subventionserheblichen Tatsachen**

Für natürliche Personen kommt eine Strafbarkeit nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht, wenn Sie die Mitteilungspflicht über die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen nicht beachten.

Für Betriebe oder Unternehmen ist dieser Zuschuss eine Subvention im Sinne des § 264 StGB. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde über subventionserheblichen Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind.

Subventionserheblich sind in diesem Förderverfahren die vom BAFA im Rahmen der Antragstellung sowie der Verwendungsnachweis bezeichneten Tatsachen; außerdem diejenigen Tatsachen, die Sie dem BAFA bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen dieses Bescheids mitzuteilen haben.

Grundlage für die Gewährung der Zuwendung ist, die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5  
Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

# Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBBest-Abruf.

Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## 3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:

- §22 zur Aufteilung nach Losen,
- §28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- §30 zur Vergabebekanntmachung
- §38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- §44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- §46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;

- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

## 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

## 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

## 7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.